

| | |
|--|------------------------------------|
| Landkreis Barnim - Der Landrat Dez. I, Ordnungsamt Untere Straßenverkehrsbehörde Am Markt 1/ Ecke Pfeilstraße 16225 Eberswalde | Antragsteller: |
| | Gewünschter Prüfungstermin: |

Antrag auf Erteilung / Erweiterung einer Fahrlehrerlaubnis
der Klasse/n _____

Antrag auf Umstellung einer Fahrlehrerlaubnis
der Klasse/n _____

| | | |
|----------------------------------|------------------|------------------------------------|
| Familienname | Geburtsname | Vornamen (Rufnamen unterstreichen) |
| geboren am | Ort | Gemeinde / Kreis / Land |
| Beruf | Familienstand | Staatsangehörigkeit |
| Postleitzahl Wohnort | | |
| Straße / Platz | | |
| Telefonisch erreichbar unter Nr. | E-Mail-Adresse/n | |

Ich besitze den Führerschein der Klasse/n _____
ausgestellt am _____
von _____

Ich besitze den Fahrlehrerschein der Klasse/n _____
ausgestellt am _____
von _____

Ich lege vor:

- amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt
- Lebenslauf (tabellarisch genügt)
- Gutachten Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung
- Originalführerschein
- Nachweis über die Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Fahrlehrergesetz (FahrIG))
- Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung
- Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)
- _____

Erklärung

Ich erkläre, dass gegen mich derzeit kein Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren anhängig ist.
Ein Antrag auf Fahrlehrerlaubnis wurde – bisher bei keiner anderen Verwaltungsbehörde gestellt –

gestellt bei: _____

Ich habe bisher keine – folgende Prüfungen abgelegt

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Datum, Unterschrift

Hinweise

1. Personalausweis / Pass

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die Vorlage einer Geburtsurkunde / Abstammungsurkunde verzichtet. Pass oder Personalausweis dienen der Überprüfung der Identität und des Mindestalters. Das Mindestalter beträgt am Tag der Erteilung der Anwärterbefugnis 21 Jahre.

2. Lebenslauf

Es genügt die Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs.

4. ärztliches Zeugnis oder Gutachten

ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sind.

5. Originalführerschein

(hilfsweise beglaubigte Ablichtung des Führerscheins). Der Bewerber muss die Fahrerlaubnis der Klassen B mind. 2 Jahre besitzen

6. Vorbildung

Fotokopie (beglaubigt) des Facharbeiter-/Gesellenbriefes in einem anerkannten Lehrberuf oder gleichwertiger Vorbildung. Sollte kein Regelfall hinsichtlich des Nachweises der Berufsausbildung vorliegen, haben die einzelnen Bundesländer hinsichtlich der Gleichwertigkeit Entscheidungshilfen gegeben. Zu erwähnen ist, dass es von den Mindestvoraussetzungen der Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG) keine Möglichkeit der Ausnahme nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FahrIG gibt, sondern lediglich eine Interpretation der Gleichwertigkeit.

7. vorläufige Bescheinigung der Fahrlehrerausbildungsstätte

über die Dauer und den voraussichtlichen Zeitraum der Ausbildung (§ 7 Abs. 3 FahrIG).

8. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)

Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

Zustellung an: Landkreis Barnim
Ordnungsamt-Untere Straßenverkehrsbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Weiterhin ist die Zuverlässigkeit des Bewerbers im Hinblick auf seine vorgesehene Tätigkeit als Fahrlehrer zu prüfen; z.B. Vorstrafen, insbesondere Vermögensdelikte und Delikte gegen Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, disziplineloses Verhalten im Straßenverkehr, das aus wiederholter Ahndung wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften erkennbar geworden ist, Trunksucht. Die Frage der persönlichen Zuverlässigkeit hat die Behörde in eigener Verantwortung selbst zu entscheiden; sie kann dies in der Regel nicht durch die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachters klären, das nur zur Feststellung der körperlich-geistigen Eignung vorgesehen ist.